**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.07.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stützenden läge, erfüllt wäre, weil auch bejahenden Falls die Heimnahme mangels Erfüllung der ersten Bedingung nicht zulässig wäre.

Der Bundesrat beschloß am 29. April 1932:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. November 1931 aufgehoben.

Schweiz. Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Einund Auswandererhilfe. Am 29. April fand in Bern, unter dem Borsitz von Herrn Dr. J. Leuenberger, Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Bern, die Konstituierung der Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe statt. Dadurch wurde das bisherige Schweizer Sekretariat, das dem Zentralbureau der Organisation in Genf angegliedert war, in eine unabhängige Zweigstelle mit nationalem Komitee umgewandelt.

Das Schweizerische Komitee besteht aus Vertretern von Behörden, Fürsorgeverbänden, Stiftungen, sowie einigen Juristen und anderen Persönlichkeiten aus den drei Landesteilen, die gleichzeitig auch die verschiedenen konfessionellen Richtungen vertreten.

Die Schweiz. Zweigstelle wird die von dem bisherigen Sekretariat der F.E.A.H. durchgeführten Aufgaben im gleichen Sinne weiterführen.

Der Aufgabenkreis umfaßt laut Statuten:

- "1. Individualisierende Fürsorgearbeit zu leisten im Wege internationalen Zusammenwirkens zu Gunsten von Hilfsbedürftigen, deren Probleme mehr als ein Land berühren und zu deren Lösung Maßnahmen in mindestens zwei Ländern notwendig sind.
- 2. Am Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Kückwirkung auf den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft, mitzuarbeiten."

Die erste Aufgabe, die der Durchführung individualisierender Fürsorge auf internationaler Grundlage, stellt, laut Bericht der Geschäftssührerin, trot der Auswanderungseinschränkungen, immer größere Anforderungen an das Sekretariat. Dies erklärt sich teilweise in der ständig wachsenden Benutung der Stelle durch die inländischen Fürsorgeämter und Organisationen in Fällen, die über die Grenzen des eigenen Landes hinaussühren, und anderseits in der zunehmenden Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Ländern der Welt, von der auch viele Auslandschweizer betroffen sind und für die infolgedessen fürsorgerische Maßnahmen von Land zu Land notwendig werden.

Die zweite Aufgabe, die des Studiums der Ein- und Auswanderungsprobleme vom fürsorgerischen Standpunkt wird jedoch von der Berichterstatterin als nicht minder wichtig erachtet, gibt es doch bis heute kaum eine andere Stelle, die an Hand von praktischen Einzelfällen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Ein- und Auswanderung verfolgen kann, und die in der Lage ist, auf Grund ihrer eigenen Ersahrungen Vorschläge auszuarbeiten, die den Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, wie dem Völkerbund, dem Internationalen Arbeitsamt u. a. m., bei der Ausarbeitung von Neuregelungen auf diesem Gebiete, dienen könnten.

Der Sitz der Schweiz. Zweigstelle der J.E.A.H. bleibt unverändert in Genf, um unter anderem auch die Lokalunion mit dem Zentralbureau, die sich bisher in jeder Weise von Vorteil erwiesen hat, aufrecht zu erhalten.

Die Konstituierung wurde von den Anwesenden einstimmg beschlossen, nachdem von allen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß die fürsorgerische Tätigkeit der

3.E.A.H. einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, und eine Lücke im Wohlfahrtswesen der Schweiz auszufüllen imstande ist.

Die Schweiz. Zweigstelle der J.E.A.H., Genf, Rue de la Bourse 10, steht allfälligen Interessenten zwecks weiterer Auskunft gerne zur Verfügung.

Bern. Bersorgung in einer Anstalt und Etataufnahme. "Die Tatsache, daß die Versorgung einer Person in einer Armenanstalt vom Regierungsrat als Sicherungsmaßnahme gemäß Art. 47 Strafgesetzbuch angeordnet wurde, schließt eine Etataufnahme jener Person nicht aus" (Entscheid der kantonalen Armendirektion vom 23. Juni 1931).

Aus den Motiven:

Das psychiatrische Gutachten, auf das sich der Verordnungsbeschluß des Regierungsrates stützt, und das bisherige Verhalten der Betreffenden, lassen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß eine Besserung des Geisteszustandes in absehbahrer Zeit so gut wie ausgeschlossen ist. Das psychiatrische Gutachten spricht von erblicher schwerer Belastung, und die Internierung wurde daher nicht nur auf bestimmte kürzere, sondern auf unbestimmte Zeit be-Durch die zwangsweise Internierung in einer Armenanstalt ist es aber der Betreffenden unmöglich, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. behörde von K. wendet ein, daß im vorliegenden Falle Art. 47 Strafgesetz die Grundlage der Versorzung bilde und daß die daherigen Kosten gemäß Kreisschreiben der kantonalen Armendirektion vom 15. Januar 1930 und 1931 weder in der Spend-, noch in der Notarmenkasse verrechnet werden dürfen. Das stimmt, so weit gestützt auf den zitierten Gesetzesartikel Versorgung in eine Arbeitsanstalt erfolgt, als polizeiliche Sicherungsmaßnahme. Es steht aber dem Regierungsrat frei, dauernde Versoraung in eine andere Enthaltungsanstalt anzuordnen, und in diesem Kalle hat die Maknahme einen ausgesprochenen fürsorgerischen Charakter, und die erwachsenden Kosten können in den Armenrechnungen verbucht werden. Eine Etataufnahme ist alsdann möglich.

— Wohnsitz einer Witwe. "Die Witwe kann nach dem Tode des Shemannes einen neuen Wohnsitz erwerben, auch wenn zur Zeit ihres Umzugs eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, aber eine Stataufnahme noch nicht stattgefunden hat." (Entscheid des Regierungsrates vom 4. Dezember 1931.)

Aus den Wotiven: Es soll vorerst untersucht werden, ob die Gemeinde im Herbst 1930 zuständig war, drei Kinder der Familie J. für die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten in Borschlag zu bringen. Nach dem am 9. April 1930 ersolgten Tode des Ehemannes J. verließ die Witwe, das nunmehrige Familienhaupt, nach deren Wohnsitz sich auch derzenige der Kinder richtet, am 23. Juli 1930 die Gemeinde M. In dieser Zeit stand weder sie noch eines der minderzährisgen Kinder auf dem Notarmenetat. Ebensowenig kann die Frau als verkostgeldet oder versorgt im Sinne der bisherigen Rechtsprechung gelten. Solange aber diese Boraussezungen nicht vorliegen, ist die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel gegeben. Demnach war die Witwe zur Zeit ihres Umzuges in ihr Elternhaus in der Lage, einen neuen polizeilichen Wohnsitz zu begründen. Ob zur Zeit dieses Umzuges eine dauernde Unterstützungsbedürstigkeit gegeben war, ändert insofern nichts an der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel, als diese Frage nicht in Bezug auf diese Fähigkeit zu prüsen, sondern nur zur Zeit der jährlichen Etataufnahme in Bezug auf die Notwendigkeit der letzern zu entscheiden ist.